



---

# Mandat der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BiZ)

---

## 1 Ziel und Zweck

Die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BiZ) steuert auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (Artikel 4 ZSAV-BiZ) die Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene und trifft die notwendigen Entscheide in Bezug auf die im Arbeitsprogramm festgelegten Tätigkeiten.

Politische Entscheide obliegen weiterhin den zuständigen Organen von Bund und EDK sowie dem Steuerungsausschuss (Chef WBF / Präsident/in EDK). Entscheidungen der Prozessleitung greifen nicht in die Steuerungskompetenzen der beteiligten Akteure ein.

## 2 Aufgaben

Die Prozessleitung führt und plant die Geschäfte gemäss BiZ-Arbeitsprogramm. Ihr obliegen folgende Hauptaufgaben (Artikel 4 Absätze 2 und 3 ZSAV-BiZ):

- Koordination der Arbeiten im Rahmen der Bildungszusammenarbeit unter Sicherstellung des angemessenen Einbezugs der betroffenen Stellen und Akteure,
- Vorbereitung des Arbeitsprogramms Bildungszusammenarbeit zuhanden des Steuerungsausschusses,
- Sicherstellung der kohärenten Umsetzung des Arbeitsprogramms,
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die Vorhaben gemäss dem Arbeitsprogramm,
- Einrichten notwendiger Koordinationsausschüsse und
- Vorbereitung der Sitzungen des behördlichen Steuerungsausschusses.

Im Rahmen des BiZ-Arbeitsprogramms übernimmt die Prozessleitung weiter folgende Aufgaben:

- Einsetzen einer zweckmässigen Organisationsstruktur in der Bildungszusammenarbeit und Begleitung von deren Implementierung mit dem Ziel einer kohärenten inhaltlichen Koordination der Institutionen, Vorhaben und Projekte zwischen Bund und Kantonen (siehe Anhang),
- Vorbereitung, Abstimmung und Controlling der Leistungsvereinbarungen und Leistungsaufträge an Institutionen und Fachagenturen (SKBF, educa.ch, SDBB, ZEM und IFES),

- Vorbereitung einer Erklärung zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen zuhanden des behördlichen Steuerungsausschusses,
- Entscheide über die Finanzierung der gemeinsamen Vorhaben und Institutionen gemäss BiZG und ZSAV-BiZ und Genehmigung von deren Budgets, Jahresabschlüssen und Reportings,
- Entscheidung über Aufträge für Studien sowie über Prüfaufträge für neue Vorhaben, die aus den Koordinationsausschüssen oder von anderen Instanzen beantragt werden,
- Verabschiedung der gemeinsamen Kommunikationsstrategien und Publikationen und Absprache der öffentlichen Kommunikation über die Zusammenarbeit sowie
- gegenseitige Information über die in der je eigenen Verantwortung stehenden bildungssystemspezifischen Evaluations- und Kontrollaktivitäten und gegebenenfalls das Treffen von Absprachen dazu.

### **3 Organisation und Zusammensetzung**

Die Prozessleitung setzt sich aus einem Mitglied der Direktion des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und aus dem Generalsekretär/der Generalsekretärin der EDK zusammen. Die Prozessleitung kommt jährlich zu mindestens sechs Sitzungen zusammen.

Mit beratender Stimme nehmen je ein Mitglied der Geschäftsleitung des SBFI und der EDK sowie die Leitungen der Koordinationsausschüsse teil.

Als Gäste können je nach Schwerpunktthema etwa Koordinatorinnen und Koordinatoren thematisch relevanter Strategiebereiche und Expertengruppen des Bundes, der Kantone, der Hochschulen und der Berufs- und Schulbildung beigezogen werden. Für die sie betreffenden Geschäfte werden beigezogen:

- Verantwortliche der Arbeitsfelder bei SBFI und GS EDK
- Vertretungen der Fachkonferenzen der EDK
- Direktorinnen/Direktoren von Fachagenturen
- Vertretungen von Bundesstellen

### **4 Geschäftsstelle**

Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem SBFI und dem GS EDK gemeinsam mit alternierender Zuständigkeit für die Sitzungsorganisation, die Erstellung der Einladung sowie des Protokolls.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie unterstützt die Prozessleitung bei ihrem Informationsaustausch, organisiert die Sitzungen und setzt Aufträge um.
- Sie koordiniert die Sitzungen der PL BiZ mit denjenigen der Koordinationsausschüsse.
- Sie dokumentiert die Sitzungen, erstellt einen Überblick über die Koordinationsaktivitäten und fordert die dafür notwendigen Informationen bei den zuständigen Stellen an.
- Sie koordiniert den Webauftritt der gemeinsam finanzierten Vorhaben (BiMo, PISA).

### **5 Inkrafttreten**

Das vorliegende Mandat tritt nach seiner Genehmigung durch das Steuerungsorgan am 16. Dezember 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

## 6 Kündigung

Es kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Bildungs-, Forschungs- und Innovationsförderperiode des Bundes gekündigt werden.

### Anhang: Struktur Bildungszusammenarbeit

